



GEMEINDEAMT HAIMING BEZIRK IMST - TIROL

Siedlungsstraße 2, 6425 Haiming Tel. 05266/88600 Fax. DW 25

NIEDERSCHRIFT

über die Sitzung des Gemeinderates

am

27. Februar 2020

Bürgermeister Josef Leitner	6425 Haiming	Haimingerberg 70
Vizebürgermeister Christian Köfler	6430 Ötztal-Bahnhof	Tschirgantstraße 22
Gemeindevorstand Stephan Kuprian	6430 Ötztal-Bahnhof	Oberrain 5
Gemeindevorstand Matthias Mair	6425 Haiming	Forest Village 3 Haus O Top 1
Gemeindevorstand Cornelia Schöpf	6425 Haiming	Rauthweg 30
Gemeinderat Karl Föger	6425 Haiming	Zwieselweg 16
Gemeinderat Andreas Halfinger	6430 Ötztal-Bahnhof	Simmeringweg 1/1
Gemeinderat Alexandra Harrasser	6425 Haiming	Brunnenweg 5
Gemeinderat Robert Heidinger – Ersatz für Neurauter Albert	6425 Haiming	Gartenweg 10
Gemeinderat Mag. Petra Hofmann	6430 Ötztal-Bahnhof	Bachweg 11/1
Gemeinderat Gabriel Leitner	6425 Haiming	Au-Siedlung 6
Gemeinderat Hubert Leitner	6425 Haiming	Haimingerberg 34/1
Gemeinderat Claudia Melmer	6430 Ötztal-Bahnhof	Hochwartweg 6
Gemeinderat Monika Prantl	6425 Haiming	Haimingerberg 32
Gemeinderat Andreas Saurwein	6425 Haiming	Vogeltennen 3/2
Gemeinderat Rudolf Wammes	6425 Haiming	Kirchstraße 35/3
Gemeinderat Bernhard Zolitsch	6430 Ötztal-Bahnhof	Wassertalstraße 25/2

Entschuldigt waren:

GR Albert Neurauter, 6433 Oetz, Ochsen Garten 21 c

Außerdem waren anwesend: 16 Zuhörer

Schriftführer: VB Köll Sonja

Beginn: 19:00 Uhr

Ende: 21.30 Uhr

TAGESORDNUNG

Öffentlicher Teil

1. Genehmigung der Niederschrift vom 14.12.2019.
2. Beschlussfassung über den vom 10.02.2020 bis einschließlich 25.02.2020 zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegenen Haushaltsplan 2020 mit mittelfristigen Finanzplan 2021 bis 2024.
3. Beschlussfassung betreffend Grundkauf im Bereich der Gp. 5905/2 im Ausmaß von 57 m² und Zuführung dieser Fläche in das Öffentliche Gut - Gp. 6285.
4. Beschlussfassung zum Ansuchen der Firma Ambrosi in Oetz, Ebene 21 um Kauf von ca. 4.000 m² Gewerbegrund im Bereich der Gp. 3085/1 (Öztaler Höhe) für eine Betriebsansiedlung.
5. Beschlussfassung zum Ansuchen der Firma GESA Service & Montagen GmbH. um Kauf von ca. 1.500 m² Gewerbegrund im Bereich der Gp. 3180/1.
6. Beschlussfassung zum Ansuchen der Frau Zollitsch Ruth um Verlängerung des Mietvertrages für die Wohnung in Haiming, Kalkofenstraße 18 e, Top 19.
7. Beschlussfassung zum Ansuchen der Frau Kerschbaumer Maria um Kauf der Eigentumswohnung in Haiming, Kalkofenstraße 18 f, Top 22.
8. Beschlussfassung zum Ansuchen der Eheleute Rosa und Mag. Karl-Heinz Larcher um Verzicht auf das Vorkaufsrecht für die Eigentumswohnung in Öztal-Bhf., Hochwart 3, Top 2.
9. Beschlussfassung zum Ansuchen des Öztal Tourismus um Erweiterung einer Langlaufloipe im Bereich der Gp. 5516/2.
10. Beschlussfassung betreffend die Vergaberichtlinien für die 5 Euro Wohnungen.
11. a) Beschlussfassung zum Ansuchen der Firma Zoller & Prantl um Kauf einer Teilfläche der Gp. 2927/2 zur Errichtung von Parkplätzen.
b) Eventuelle Flächenwidmungsänderung einer Teilfläche der Gp. 2927/2.
12. Beschlussfassung über einen Grundverkauf der Gp. 5342/12 und 5500/8 (Ochsengarten) sowie Flächenwidmungsänderungen im Bereich der Gp. 5342/12, 5500/8 und 5718/5.
13. Beschlussfassung betreffend Flächenwidmungsänderung im Bereich der Gp. 5497/4 (Ochsengarten -Scheiber Karin).
14. Beschlussfassung zu einer Flächenwidmungsänderung über einen Teil der Gp. 3203/75 laut neuem Raumordnungskonzept.

15. Behandlung der eingelangten Stellungnahme sowie Erlassung betreffend Raumordnungskonzept- und Flächenwidmungsänderung in Brunau - Ambach im Bereich der Golfanlage Öztalgolf.
16. Beschlussfassung betreffend Flächenwidmungsänderung im Bereich der Gp. 6646 und 6647 (Schlierenzau) von derzeit Freiland in Landwirtschaftliches Mischgebiet.
17. Beschlussfassung zum Ansuchen der Eheleute Sonnweber Maria-Luise und Armin um Flächenwidmungsänderung einer Teilfläche der Gp. 5785 (Sonderfläche für land- und forstwirtschaftliche Gebäude).
18. Beschlussfassung betreffend Flächenwidmungsänderung einer Teilfläche der Gp. 6639 von derzeit Freiland in Vorbehaltsfläche Feuerwehrhaus.
19. Anträge, Anfrage, Allfälliges

Nicht öffentlicher Teil

20. Personalangelegenheiten (unter Ausschluss der Öffentlichkeit).

B E S C H L Ü S S E

Öffentlicher Teil

1. **Genehmigung der Niederschrift vom 14.12.2019.**

Der Bürgermeister stellt die Frage, ob es zur Niederschrift vom 14.12.2019 noch Fragen oder Bemängelungen gibt.

Die Niederschrift vom 14.12.2019 wurde sodann von allen Gemeinderäten unterfertigt.

2. **Beschlussfassung über den vom 10.02.2020 bis einschließlich 25.02.2020 zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegenen Haushaltsplan 2020 mit mittelfristigen Finanzplan 2021 bis 2024.**

Der Bürgermeister berichtet, dass sich der erweiterte Gemeindevorstand mit dem Haushaltsplan für das Jahr 2020 befasst hat. Während der Auflage des Voranschlag-Entwurf 2020 wurden folgende Änderungswünsche an den Bürgermeister herangebracht:

<i>Anpassung Tilgung/Zinsen WLF WVA BA 04 und 07</i>	-	10.500,00 €	Korrektur Gemeinderevision	Aufwendung
<i>Anpassung Kindergarten Haiming GWG</i>	-	600,00 €	Korrektur Finanzverwaltung	Aufwendung
<i>Anpassung Subvention Kinder-Skikurs</i>	-	3.500,00 €	Anpassung Gemeindevorstand	Aufwendung

Anpassung Tilgung WLF ABA BA 16	3.700,00 €	Korrektur Gemeinderevision Korrektur	Einsparung
Nachträglich erfolgte Förderung ABA BA 15	<u>5.900,00 €</u>	Finanzverwaltung	Aufbringung

Jeder Gemeinderat hat die korrigierte Fassung des Voranschlag-Entwurf für das Jahr 2020 mit dem mittelfristigen Finanzplan (2021-2024) erhalten.

Nach einer Diskussion hiezu hat der Gemeinderat der Gemeinde Haiming mit 17 Ja-Stimmen (einstimmig) beschlossen, den vom 10.02.2020 bis einschließlich 25.02.2020 zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegten Voranschlag-Entwurf für das Jahr 2020 und den mittelfristigen Finanzplan für das Jahr 2021 bis 2024 in der Fassung vom 10.02.2020 und zusätzlich die oben genannten Änderungswünsche gemäß § 93 Abs. 4 der Tiroler Gemeindeordnung festzusetzen und vollinhaltlich die Zustimmung zu erteilen.

3. Beschlussfassung betreffend Grundkauf im Bereich der Gp. 5905/2 im Ausmaß von 57 m² und Zuführung dieser Fläche in das Öffentliche Gut - Gp. 6285.

Dem Gemeinderat wird die vorliegende Vermessungsurkunde des DI Floriani , GZl. 4235 vom 23.10.2019 betreffend Grundkauf der Teilfläche 1 im Ausmaß von 57 m² aus der Gp. 5905/2 von Höpperger Günter und Beate zur Verbreiterung des Forchackerweges zur Kenntnis gebracht.

Der Gemeinderat hat einstimmig beschlossen, die Teilfläche 1 im Ausmaß von 57 m² aus der Gp. 5905/2 von Höpperger Günter und Beate beide wohnhaft in Haiming, Siedlungsstraße 10 um € 57,-- je m² zu kaufen.

Weiters hat der Gemeinderat einstimmig beschlossen, die Teilfläche 1 im Ausmaß von 57 m² der Gp. 6285 dem Öffentlichen Gut zuzuführen.

Es wurde vorgeschlagen, dass sich der Bau- und Verkehrsausschuss mit einer Tonnenbeschränkung für den Forchackerweg befassen soll.

4. Beschlussfassung zum Ansuchen der Firma Ambrosi in Oetz, Ebene 21 um Kauf von ca. 4.000 m² Gewerbegrund im Bereich der Gp. 3085/1 (Öztaler Höhe) für eine Betriebsansiedlung.

Das Ansuchen der Firma Ambrosi Energie- und Gebäudetechnik GmbH. um Kauf von ca. 4.000 m² Gewerbegrund im Bereich der Gp. 3085/1 (Öztaler Höhe) für eine Betriebsansiedlung wird dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht.

Die Obfrau des Raumordnungsausschusses GR Monika Prantl berichtet, dass sich der Raumordnungsausschuss mit diesem Ansuchen befasst hat und vorschlägt, der Firma Ambrosi eine Teilfläche von 3.000 m² aus der Gp. 3085/1 zu verkaufen. Für 1.000 m² soll der Firma Ambrosi Energie- und Gebäudetechnik GmbH. eine Kaufoption auf 5 Jahre eingeräumt werden, diese Option kann innerhalb dieser fünf Jahre eingelöst werden, sobald die Mitarbeiterzahl von 15 Personen erreicht wird.

Der Gemeinderat hat einstimmig beschlossen, der Firma Ambrosi Energie- und Gebäudetechnik GmbH. eine Teilfläche von 3.000 m² aus der Gp. 3085/1 um € 163,-- je m² zu verkaufen. Weiters wurde beschlossen, der Firma Ambrosi Energie- und Gebäudetechnik GmbH. für eine Teilfläche von 1.000 m² aus der Gp. 3085/1 eine Kaufoption auf 5 Jahre

einzuräumen. Diese Kaufoption kann auch eingelöst werden sobald die Mitarbeiterzahl von 15 Personen erreicht wird.

In diesem Zusammenhang berichtet der Bürgermeister, dass für diesen Verkauf eine Raumordnungskonzept- und Flächenwidmungsänderung notwendig ist.

Er ersucht um Aufnahme folgender Angelegenheit auf die Tagesordnung.

**Beschlussfassung betreffend Raumordnungskonzept- und
Flächenwidmungsänderung im Bereich der Gp. 3085/1 und Gp. 5589/14.**

Der Gemeinderat hat einstimmig der Aufnahme gemäß § 35 (3) der TGO zugestimmt.

Dem Gemeinderat wird die planliche Darstellung für die Raumordnungskonzept- und Flächenwidmungsänderung im Bereich der Gp. 3085/1 und 5589/14 zur Kenntnis gebracht.

In geheimer schriftlicher Abstimmung beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Haiming einstimmig gemäß § 67 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von DI Mark ausgearbeiteten Entwurf vom 27.02.2020, ZI. HA-4588-RÄ-ÖA im Bereich der Gp. 3085/1, 5589/14 (Teilflächen) durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde vor:

Änderung von landschaftlich wertvolle Freihaltefläche in Siedlungsentwicklungsbereich mit vorwiegend gewerblich-industrieller Nutzung, Gebiet G5: Öztaler Höhe, Zeitzone: z0, Bedarfszeitraum in Abhängigkeit von bestimmten Bedingungen, Dichtezone: D1, überwiegend lockere Bebauung

Gleichzeitig wurde gemäß § 67 Abs. 1 lit. c TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Weiters hat der Gemeinderat der Gemeinde Haiming in geheimer schriftlicher Abstimmung einstimmig beschlossen gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idgF, den vom Planer IB Mark ausgearbeiteten Entwurf vom 27.2.2020, mit der Planungsnummer 202-2020-00005, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Haiming im Bereich 3085/1, 5589/14 KG 80101 Haiming (zum Teil) **durch vier Wochen hindurch** zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Haiming vor:

Umwidmung

Grundstück 3085/1 KG 80101 Haiming

rund 3978 m²
von Freiland § 41
in
Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (1)

weitere Grundstück 5589/14 KG 80101 Haiming

rund 22 m²
von Freiland § 41
in
Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (1)

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

5. Beschlussfassung zum Ansuchen der Firma GESA Service & Montagen GmbH. um Kauf von ca. 1.500 m² Gewerbegrund im Bereich der Gp. 3180/1.

Dem Gemeinderat wird das Ansuchen sowie die planliche Darstellung der Firma GESA Service & Montagen GmbH. um Kauf von ca. 1.500 m² Gewerbegrund aus der Gp. 3180/1 angrenzend an die Firma Nagele zur Kenntnis gebracht.

Der Gemeinderat hat einstimmig beschlossen, der Firma GESA Service & Montagen GmbH. eine Teilfläche von ca. 1.500 m² Gewerbegrund aus der 3180/1 angrenzend an die Firma Gebrüder Nagele um € 60,- je m² zu verkaufen.

Als Bedingungen gelten jene, die mit Gemeinderatsbeschluss vom 07.03.2019, Pkt. 3 der Tagesordnung beschlossen worden sind.

6. Beschlussfassung zum Ansuchen der Frau Zollitsch Ruth um Verlängerung des Mietvertrages für die Wohnung in Haiming, Kalkofenstraße 18 e, Top 19.

Das Ansuchen der Frau Zollitsch Ruth wohnhaft in Haiming, Kalkofenstraße 18 e wird dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht.

Der Gemeinderat hat einstimmig beschlossen, den Mietvertrag mit Frau Zollitsch Ruth wohnhaft in Haiming, Kalkofenstraße 18 e auf weitere drei Jahre (bis 31.01.2023) zu den bisherigen Bedingungen zu verlängern.

7. Beschlussfassung zum Ansuchen der Frau Kerschbaumer Maria um Kauf der Eigentumswohnung in Haiming, Kalkofenstraße 18 f, Top 22.

Das Ansuchen der Frau Kerschbaumer Maria um Kauf der Eigentumswohnung in Haiming,

Kalkofenstraße 18 f, Top 22 wird dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht.

Aufgrund der Anfrage beim Amt der Tiroler Landesregierung, Abt. Wohnbauförderung beträgt der höchstzulässige Verkaufspreis für die geförderte Wohnung € 195.200,--.

GV Kuprian Stephan berichtet hierzu, dass Frau Kerschbaumer Maria bereits über acht Jahre in dieser Wohnung Miete zahlt und erst durch den Verkauf einer anderen Gemeindeeigentumswohnung von der Möglichkeit des Kaufes der Wohnung erfahren hat. Er vertritt die Meinung, dass ein Teil der bezahlten Miete beim Kauf dieser Eigentumswohnung angerechnet werden soll. Er schlägt vor die Eigentumswohnung um € 164.500,-- (Anrechnung der Miete) an Frau Kerschbaumer Maria zu verkaufen.

Der Bürgermeister stellt den Antrag die Eigentumswohnung um den von der Wohnbauförderung höchstzulässigen Verkaufspreis von € 195.200,-- an Frau Kerschbaumer Maria zu verkaufen.

GV Kuprian Stephan stellt den Antrag die Eigentumswohnung um € 164.500,-- an Frau Kerschbaumer Maria zu verkaufen.

Für den Antrag des Bürgermeisters haben sich 15 Gemeinderäte ausgesprochen.

8. Beschlussfassung zum Ansuchen der Eheleute Rosa und Mag. Karl-Heinz Larcher um Verzicht auf das Vorkaufsrecht für die Eigentumswohnung in Ötztal-Bhf., Hochwart 3, Top 2.

Der Bürgermeister bringt den Gemeinderäten das Ansuchen der Eheleute Mag. Karl-Heinz und Rosa Larcher um Verzicht auf das Vorkaufsrecht für die Eigentumswohnung in Haiming, Ötztal-Bhf., Hochwart 3, Top 2 zur Kenntnis.

Der Gemeinderat hat einstimmig beschlossen, auf das Vorkaufsrecht für die Eigentumswohnung in Haiming, Ötztal-Bhf., Hochwart 3, Top 2 zu verzichten.

9. Beschlussfassung zum Ansuchen des Ötztal Tourismus um Erweiterung einer Langlaufloipe im Bereich der Gp. 5516/2.

Dem Gemeinderat wird das Ansuchen sowie die planliche Darstellung des Ötztal Tourismus um Erweiterung der Langlaufloipe im Bereich der Gp. 5516/2 von GR Hubert Leitner zur Kenntnis gebracht.

Die Loipe wird auch als Winter- und Sommerwanderweg genützt, jedoch nicht als Radfahrerweg ausgewiesen.

Eine Entschädigung ist wie in TVB-Angelegenheiten üblich auf Öffentlichen Grund nicht vorgesehen.

Der Gemeinderat hat einstimmig im Sinne der vorliegenden planlichen Darstellung der Erweiterung der Langlaufloipe im Bereich der Gp. 5516/2 zugestimmt.

10. Beschlussfassung betreffend die Vergaberichtlinien für die 5 Euro Wohnungen.

GR Bernhard Zolitsch informiert die Gemeinderäte, dass der erweiterte Ausschuss die Vergaberichtlinien sowie den Fragebogen für die € 5 Wohnungen ausgearbeitet hat.

Er berichtet, dass am 12.03.2020 um 18.00 Uhr im Sitzungssaal der Gemeinde Haiming eine Präsentation der neuen Wohnanlage (€ 5 Wohnungen) durch die Neue Heimat stattfindet.

Die Vergabe der Wohnungen soll dann unter Ausschluss der Öffentlichkeit vom Gemeinderat beschlossen werden

Der Gemeinderat hat einstimmig folgende Vergaberichtlinien sowie den Fragebogen für die € 5 Wohnungen beschlossen.

Vergaberichtlinie für 5 Euro-Wohnungen der Gemeinde Haiming

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Richtlinie findet auf alle 5 Euro-Wohnungen Anwendung

§ 2 Anspruchsberechtigung

1. Zur Aufnahme in die WohnungswerberInnen-Liste sind unter den Voraussetzungen berechtigt:
 - a. Volljährige österreichische Staatsbürger
 - b. Personen, die nach § 17 Abs. 6 TWFG 1991 österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt sind.

2. Personen haben für die Aufnahme als Wohnungswerber zudem nachzuweisen, dass sie
 - a. Seit mindestens 8 Jahren in Haiming ihren ordentlichen Wohnsitz haben.
 - b. Länger als 10 Jahre ununterbrochen ihren ordentlichen Wohnsitz in Haiming hatten.
 - c. Insgesamt länger als 15 Jahre ihren ordentlichen Wohnsitz in Haiming hatten

Beim Punkt b. u. c. muss die Summe 10 Jahre (b) bzw. 15 Jahre (c) in den letzten 30 Jahren erreicht worden sein.

§ 3 Ausschluss von Personen

Ausgeschlossen von der Vormerkung bzw. Wohnungsvergabe sind Personen,

1. Deren Einkommen die Einkommensgrenze der Wohnbauförderung für den geförderten Mietwohnbau des Landes Tirol, für 5 EURO-Wohnungen, überschreiten.
2. Die sich durch irreführende oder falsche Angaben im Erhebungsverfahren eine ihnen nicht zukommende Punktezah erschlichen haben oder erschleichen wollten. Dieser Ausschluss gilt für einen Zeitraum von vier Jahren.

3. die ihnen zuzuweisende Wohnung nicht als Mittelpunkt des Lebensinteresses nützen werden.

§ 4 Bewerbungsverfahren

1. Personen, die als Wohnungswerber der Gemeinde Haiming per Anmeldeformular aufgenommen werden wollen, können diesen Antrag mündlich im Gemeindeamt vorbringen und haben diesen anschließend schriftlich mit dem Antragsformular einzubringen. Als Anmeldedatum gilt der Posteingang.
2. Wenn ein Wohnungswerber aufgrund einer Punkteanzahl für die nächsten Wohnungszuteilung in Frage käme, die Wohnung aber nicht die gewünschte Zimmeranzahl aufweist, wird die Wohnung an jenen Wohnungswerber vergeben, der nachgereiht die meisten Punkte und die entsprechend passende Zimmergröße angegeben hat

§ 5 Vergabeverfahren

1. Die Gemeindeverwaltung ist beauftragt, alle Erhebungen inklusive aller Unterlagen zur Wohnungsvergabe mittels Punktesystems dieser Richtlinie eigenständig durchzuführen.
2. Der Vorschlag für die Vergabe erfolgt durch den Sozialausschuss an den Gemeinderat, der im Sinne der Satzung vom XXXXXX den Beschluss über die Wohnungsvergabe fasst.

§ 6 Aktualisierung

Der WohnungswerberIn stimmt bei seiner/ihrer Antragsstellung der Verpflichtung zu, jede Veränderung der persönlichen Lebensverhältnisse, die Einfluss auf die Punktezahl haben könnten, jede Veränderung der aktuellen Wohnadresse und jede Veränderung des Familienstandes unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen. Mindestens 6 Monate vor Ablauf des Mietvertrags muss vom /von der WohnungsmieterIn ein Verlängerungsantrag gestellt werden . Es gelten hierzu die gleichen Kriterien wie für einen Neuantrag.

Der/die WohnungswerberIn ist nach Antragstellung für ein Jahr in die Liste der Wohnungswerber aufgenommen. Nach Ablauf dieser Periode ist das Ansuchen durch den Wohnungswerber selbständig zu erneuern, wobei ihm/ihr die bis dahin erworbenen Punkte erhalten bleiben.

§ 7 Punktevergabe

Die Wohnungswerber erhalten im Falle einer vorliegenden Voraussetzung folgende Punkteanzahl.

1. Persönliche Voraussetzungen:
 - Kinder, die mit dem Wohnungswerber im gemeinsamen Haushalt leben oder innerhalb von neun Monaten leben werden:
 - * bei Schwangerschaft (Vorlage Mutter-Kind-Pass) 2 Punkte
 - * für das 1. Kind 2 Punkte
 - * für das 2. Kind u. jedes weitere, 2 Punkte
 - Alter 60+ 2 Punkte
 - Für jedes Familienmitglied, bei dem eine Minderung der Erwerbstätigkeit (z.B. Behinderung/Invalidität) im Sinne des §35 EstG. 1988 im Ausmaß von mindestens 55 % vorliegt. 10 Punkte

- Ist die aktuelle Wohnung aufgrund von Krankheit, altersbedingter Gebrechlichkeit oder Behinderung schwer erreichbar 2 Punkte
 - Einkommensgrenzen gelten lt. den Bestimmungen des Landes Tirols für 5 Euro-Wohnungen.
 - Für die Beurteilung des monatlichen Nettoeinkommens (inkl. anteiliger Sonderzahlungen) werden folgende Punkte für die Bewertung vergeben:

Alleinverdiener.....bis EUR 1.000.-	15 Punkte
bis EUR 1.200.-	10 Punkte
bis EUR 1.500.-	5 Punkte
 - Gemeinsame Nutzung der Wohnung durch ein Ehepaar oder eine eingetragene Partnerschaft, sowie Lebensgemeinschaften.

bis EUR 1.600.-	15 Punkte
bis EUR 1.920.-	10 Punkte
bis EUR 2.400.-	5 Punkte
2. Vormerkdauer 1 Punkt
 Für jedes angebrochene Jahr ab Antragsstellung
3. Sachliche Voraussetzung
- Wohnungsgröße: 48 m² max. 3 Personen
- 68 m² min. 3 und max. 4 Personen
- 99 m² min. 4 und max. 6 Personen

Bei Punktegleichheit entscheidet das Eingangsdatum des schriftlichen Antrags, jedoch obliegt die endgültige Entscheidung für die Vergabe dem Gemeinderat.

FRAGEBOGEN ZUR WOHNUNGSVERGABE

1. WOHNUNGSWERBERIN (1. Person)

.....
 Titel Familienname Vorname Geburtsdatum

.....
 Postleitzahl, Wohnort Straße, Hausnummer

.....
 Telefonnummer, E-Mail-Adresse

.....
Staatsbürgerschaft

Familienstand:

ledig verheiratet geschieden verwitwet

AlleinerzieherIn

aktuell schwanger PensionistIn

WOHNUNGSWERBERIN (2. Person)

.....
Titel Familienname Vorname Geburtsdatum

.....
Postleitzahl, Wohnort Straße, Hausnummer

.....
Telefonnummer E-Mail-Adresse

.....
Staatsbürgerschaft

Familienstand:

ledig verheiratet geschieden verwitwet

AlleinerzieherIn aktuell schwanger PensionistIn

2. WOHNBEDARF

2.1 Haben Sie Ihren Wohnbedarf schon bei der Gemeinde Haiming angemeldet?

Ja Nein

2.2 Wie viele Personen leben jetzt in ihrem Haushalt?

Davon wie viele Erwachsene? Davon wie viele Kinder?.....

2.3 Wie groß ist Ihre derzeitige Wohnung in m² (Nettonutzfläche! OHNE Balkon, Terrasse, Keller, usw.)?m²

Wie viele Schlafzimmer hat Ihre jetzige Wohnung?

2.4 Wie ist Ihre derzeitigen Wohnsituation?

Mietwohnung Eigentumswohnung Eigenheim

Wohngemeinschaft Zimmer in Wohnung/Haus der Eltern

2.5 Besteht ein nachweisbarer Grund, dass Sie Ihre jetzige Wohnung aufgeben müssen? z.B. Delogierung, Trennung; Ablauf des Mietvertrags (Achtung: Schriftlicher Nachweis muss beigelegt werden!)

1)

2)

3)

4)

2.6 Wird Ihre derzeitige Wohnsituation durch eine mangelnde behindertengerechte Ausstattung der Wohnung wesentlich beeinträchtigt? (nur bei Vorliegen einer offensichtlichen körperlichen Einschränkung; Achtung: Schriftlicher Nachweis/Attest muss beigelegt werden!)

.....

.....

.....

.....

2.7 Wie viele Personen sollen insgesamt in die neue Wohnung einziehen?

.....

Davon wie viele Erwachsene? Davon wie viele Kinder?.....

3. EINKOMMEN

Wie viele Personen, die in die neue Wohnung einziehen, sind erwerbstätig?

.....

Wie hoch ist das Einkommen aller im Haushalt lebender Personen (incl. 13./14.) (Nachweise sind beizulegen)

Monatseinkommen netto

.....

Jahreseinkommen netto

.....

Durchschnittliche monatliche Arbeitsstunden je erwerbstätiger Person:

.....

4. WOHSITZ

Haben Sie bereits einen Hauptwohnsitz in Haiming?

Ja, seit Nein

In der Vergangenheit von/bis.....

5. SONSTIGES

Können Sie uns sonstige Gründe für Ihre Berücksichtigung hinsichtlich der
Wohnungsvergabe nennen?

- 1)
- 2)
- 3)
- 4)

Welche Größe sollte die neue Wohnung haben?

48 m² 68 m² 99 m²

Bitte geben Sie Ihre erste und zweite Wahl der Wohnung an

1. Wahl:

2. Wahl:

Die von mir/uns gemachten Angaben entsprechen der Wahrheit und können von mir/uns nachgewiesen werden. Die Auswertung des Fragebogens erfolgt durch ein Punktesystem, wobei für fehlerhafte oder nicht vollständig gemachte Angaben keine Punkte vergeben werden können, was eine schlechtere Reihung und damit geringere Chancen für die Zuweisung einer Wohnung zur Folge hat. Wir bitten um Verständnis, dass verspätete Rückübermittlungen nicht mehr berücksichtigt werden. Ihre Daten werden

von uns zur Durchführung der Wohnungsvergabe und zur vorvertraglichen Abwicklung entsprechend den datenschutzrechtlichen bzw. aufgrund gesetzlicher Bestimmungen verarbeitet. Wenn Ihnen eine Wohnung zugewiesen wird, werden Ihre Daten auch zur Vertragsvorbereitung bzw. -erfüllung und allenfalls Ausübung der Verwaltung weiterverwendet. Wir speichern Ihre Daten für die Dauer der gesetzlichen Aufbewahrungs- oder Verjährungsfristen potentieller Rechtsansprüche. Nähere Informationen zum Datenschutz und zu Ihren Betroffenenrechten finden Sie unter www.nht.at/datenschutz (Information für Interessenten und Wohnungswerber).

.....
Ort, Datum Unterschrift WohnungswerberInnen

- 11. a) Beschlussfassung zum Ansuchen der Firma Zoller & Prantl um Kauf einer Teilfläche der Gp. 2927/2 zur Errichtung von Parkplätzen.
b) Eventuelle Flächenwidmungsänderung einer Teilfläche der Gp. 2927/2.**

Nach einer Diskussion hiezu hat der Gemeinderat einstimmig beschlossen, diesen Tagesordnungspunkt zu vertagen um die noch offenen Fragen (Anbindung der Straße) abzuklären.

- 12. Beschlussfassung über einen Grundverkauf der Gp. 5342/12 und 5500/8 (Ochsengarten) sowie Flächenwidmungsänderungen im Bereich der Gp. 5342/12, 5500/8 und 5718/5.**

Dem Gemeinderat wird die planliche Darstellung betreffend die Flächenwidmungsänderung im Bereich der Gp. 5342/12, 5500/8 und 5718/5 zur Kenntnis gebracht.

In geheimer schriftlicher Abstimmung hat der Gemeinderat der Gemeinde Haiming einstimmig beschlossen gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idgF, den vom Planer IB Mark ausgearbeiteten Entwurf vom 18.9.2019, mit der Planungsnummer 202-2019-00004, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Haiming im Bereich 5718/5, 5342/12, 5500/8 KG 80101 Haiming (zur Gänze/zum Teil) **durch vier Wochen hindurch** zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Haiming vor:

Umwidmung

Grundstück 5342/12 KG 80101 Haiming

rund 101 m²

von Sonderfläche aus besonderen raumordnungsfachlichen Gründen § 43 (1) b,

Festlegung Erläuterung: Grünanlage, Grüngürtel

in

Geplante örtliche Straße § 53.1

sowie

rund 101 m²

von Sonderfläche aus besonderen raumordnungsfachlichen Gründen § 43 (1) b,
Festlegung Erläuterung: Grünanlage, Grüngürtel

in

Freiland § 41

sowie

rund 631 m²

von Sonderfläche aus besonderen raumordnungsfachlichen Gründen § 43 (1) b,
Festlegung Erläuterung: Grünanlage, Grüngürtel

in

Tourismusgebiet § 40 (4)

weitere Grundstück 5500/8 KG 80101 Haiming

rund 260 m²

von Sonderfläche aus besonderen raumordnungsfachlichen Gründen § 43 (1) b,
Festlegung Erläuterung: Grünanlage, Grüngürtel

in

Tourismusgebiet § 40 (4)

weitere Grundstück 5718/5 KG 80101 Haiming

rund 42 m²

von Sonderfläche aus besonderen raumordnungsfachlichen Gründen § 43 (1) b,
Festlegung Erläuterung: Grünanlage, Grüngürtel

in

Freiland § 41

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Die Gemeinderäte werden informiert, dass für den Kauf der Gp. 5342/12 im Ausmaß von 738 m² sowie für die Gp. 5500/8 im Ausmaß von 259 m² zwei Ansuchen und zwar:

- a) Ansuchen der Familie Scheiber Franz & Andrea für eine Betriebserweiterung sowie
- b) Ansuchen des Herrn Neurauder Manuel für die Errichtung von Ferienwohnungen im Sinne der vorliegenden Bebauungsstudie

vorliegen.

Die Gemeinderäte Hubert Leitner, Gabriel Leitner, Josef Leitner und Monika Prantl haben wegen Befangenheit vor der Abstimmung das Sitzungszimmer verlassen.

Der Raumordnungsausschuss hat sich mit diesen Ansuchen bereits mehrmals befasst und ist der Meinung, dass diese Grundstücke der Familie Scheiber Franz & Andrea für die Möglichkeit der Erweiterung des bestehenden Betriebes verkauft werden sollen.

Vizebürgermeister Christian Köfler berichtet, dass die Familie Scheiber Franz und Andrea ihr Ansuchen um Kauf der Gp. 5342/12 und 5500/8 bereits am 26.03.2019 eingebracht hat. Herrn Neurauter Manuel hat am 26.06.2019 ein Ansuchen schriftlich um Kauf der Gp. 5342/12 und 5500/8 eingebracht.

GV Kuprian Stephan und GR Wammes Rudi sprechen sich für eine Vergabe dieser Grundstücke an Neurauter Manuel aus.

Elf Gemeinderäte haben sich für einen Verkauf der Gp. 5342/12 im Ausmaß von 738 m² sowie für die Gp. 5500/8 im Ausmaß von 259 m² um € 60,-- an die Familie Scheiber Franz und Andrea ausgesprochen.

13. Beschlussfassung betreffend Flächenwidmungsänderung im Bereich der Gp. 5497/4 (Ochsengarten -Scheiber Karin).

Dem Gemeinderat wird das Ansuchen der Frau Scheiber Karin um Flächenwidmungsänderung im Bereich der Gp. 5497/4 zur Kenntnis gebracht.

In geheimer schriftlicher Abstimmung hat der Gemeinderat der Gemeinde Haiming einstimmig beschlossen gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idgF, den vom Planer IB Mark ausgearbeiteten Entwurf vom 27.2.2020, mit der Planungsnummer 202-2020-00003, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Haiming im Bereich 5497/4 KG 80101 Haiming (zum Teil) **durch vier Wochen hindurch** zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Haiming vor:

Umwidmung

Grundstück 5497/4 KG 80101 Haiming

rund 206 m²

von Tourismusgebiet § 40 (4)

in

Freiland § 41

sowie

rund 206 m²
von Freiland § 41
in
Tourismusgebiet § 40 (4)

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

14. Beschlussfassung zu einer Flächenwidmungsänderung über einen Teil der Gp. 3203/75 laut neuem Raumordnungskonzept.

Dem Gemeinderat wird die planliche Darstellung betreffend die Flächenwidmungsänderung der Gp. 3203/75 zur Kenntnis gebracht.

In diesem Zusammenhang berichtet der Bürgermeister, dass auch eine Raumordnungskonzeptänderung für diesen Bereich notwendig ist.

Er ersucht um Aufnahme folgender Angelegenheit auf die Tagesordnung.

Beschlussfassung betreffend Raumordnungskonzeptänderung im Bereich der Gp. 3203/75.

Der Gemeinderat hat einstimmig der Aufnahme gemäß § 35 (3) der TGO zugestimmt.

In geheimer schriftlicher Abstimmung beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Haiming einstimmig gemäß § 67 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von DI Mark ausgearbeiteten Entwurf vom 27.02.2020, Zl. HA-4353-RÄ-AS im Bereich der Gp. 3203/75 (Teilfläche) durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde vor:

Änderung von landschaftlich wertvolle Freihaltefläche in Siedlungsentwicklungsbereich mit vorwiegender Wohnnutzung, Gebiet W16.1: Ambergstraße, Zeitzone: z1, unmittelbarer Bedarf, Dichtezone: D1, überwiegend lockere Bebauung

Gleichzeitig wurde gemäß § 67 Abs. 1 lit. c TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Weiters hat der Gemeinderat der Gemeinde Haiming in geheimer schriftlicher Abstimmung einstimmig beschlossen gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idgF, den vom Planer IB Mark ausgearbeiteten Entwurf vom 27.2.2020, mit der Planungsnummer 202-2020-00007, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Haiming im Bereich 3203/75 KG 80101 Haiming (zur Gänze/zum Teil) **durch vier Wochen hindurch** zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Haiming vor:

Umwidmung

Grundstück 3203/75 KG 80101 Haiming

rund 4459 m²

von Freiland § 41

in

Wohngebiet § 38 (1)

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

15. Behandlung der eingelangten Stellungnahme sowie Erlassung betreffend Raumordnungskonzept- und Flächenwidmungsänderung in Brunau - Ambach im Bereich der Golfanlage Ötztalgolf.

Der Bürgermeister informiert die Gemeinderäte, dass mit Gemeinderatsbeschluss vom 18.09.2019 beschlossen wurde den ausgearbeiteten Entwurf von DI Mark vom 26.06.2019 über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes im Bereich Ötztal Golf (Brunau, Ambach) sowie den ausgearbeiteten Entwurf von DI Mark vom 18.06.2019, Planungsnummer 202-2017-00003 über die Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich Ötztal Golf (Brunau, Ambach) während sechs Wochen hindurch vom 03.10.2019 bis einschließlich 14.11.2019 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Alle Unterlagen dazu konnten während der Auflagefrist im Gemeindeamt Haiming eingesehen werden und wurden auch im Internet publiziert.

Innerhalb der öffentlichen Auflage ist eine Stellungnahme der Tiroler Umweltschutzkommission (eingelangt am 07.11.2019, Zl. LUA-2-9.2/4/1-2019) zur Änderung des örtlichen

Raumordnungskonzeptes und Flächenwidmungsänderung im Bereich der Golfanlage Ötztal Golf eingelangt.

Die eingelangte Stellungnahme der Tiroler Umweltschutzbehörde wurde dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht.

Weiters wurden den Gemeinderäten die raumordnungsfachliche Stellungnahme zu den vorgebrachten Einwendungen der Tiroler Umweltschutzbehörde von DI Mark vom 27.02.2020 sowie der Schlussbericht zum Umweltbericht zur Kenntnis gebracht.

Die Stellungnahme der Tiroler Umweltschutzbehörde wurde vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen und wird im weiteren Verfahren nicht mehr berücksichtigt.

Der Gemeinderat beschließt in geheimer schriftlicher Abstimmung mit 12 gegen 5 Stimmen, gemäß § 67 Abs. 1 iVm § 63 Abs. 9 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 – TROG 2016, idF LGBl. Nr. 122/2019, unter ausdrücklicher Bezugnahme auf den Schlussbericht des Raumplaners vom 27.02.2020 (GZ: HA-4026-SB), den vom Raumplaner DI Mark ausgearbeiteten Entwurf vom 26.06.2019, Zl. HA-4026-RÄ-GP, eine Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes im Bereich der

Gstnr 3356/1, 3356/4, 3357, 3358, 3359, 3360, 3361, 3400, 3401, 3402/1, 3402/2, 3405, 3406/1, 3407, 3408, 3409, 3410, 3411, 3412, 3413, 3417, 3418, 3424, 3425, 3456, 3457, 3458/1, 3458/2, 3459, 3460, 3461, 3462, 3463, 3464/2, 3504, 3505, 5623 KG Haiming von landwirtschaftlicher bzw. landschaftlich wertvoller bzw. forstwirtschaftlicher Freihaltefläche bzw. weißer Fläche in Siedlungsentwicklungsbereich mit vorwiegender Sondernutzung für Sport und Erholung, Gebiet SF2: Brunau, Ambach, Zeitzone: z1 - unmittelbarer Bedarf, UVP-pflichtiger Golfplatz mit Nebeneinrichtungen und Golfübungsanlage

Weiters beschließt der Gemeinderat in geheimer schriftlicher Abstimmung mit 12 gegen 5 Stimmen, gemäß § 68 Abs. 3 i.V. § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, idF LGBl. Nr. 122/2019 unter ausdrücklicher Bezugnahme auf den Schlussbericht des Raumplaners vom 27.02.2020 (GZ. HA-4026-SB) folgenden vom Raumplaner DI Mark ausgearbeiteten Entwurf vom 18.06.2019, mit der Planungsnummer 202-2017-0003 der Änderung des Flächenwidmungsplanes:

Umwidmung

Grundstück 3356/1 KG 80101 Haiming

rund 7173 m²

von Freiland § 41

in

Sonderfläche Sportanlage § 50, Festlegung der Art der Sportanlage,
Festlegung Erläuterung: UVP-pflichtiger 9-Loch-Golfplatz

weitere Grundstück 3356/4 KG 80101 Haiming

rund 1794 m²

von Freiland § 41

in

Sonderfläche Sportanlage § 50, Festlegung der Art der Sportanlage,

Festlegung Erläuterung: UVP-pflichtiger 9-Loch-Golfplatz

weitere Grundstück 3357 KG 80101 Haiming

rund 3097 m²

von Freiland § 41

in

Sonderfläche Sportanlage § 50, Festlegung der Art der Sportanlage,
Festlegung Erläuterung: UVP-pflichtiger 9-Loch-Golfplatz

weitere Grundstück 3358 KG 80101 Haiming

rund 1666 m²

von Freiland § 41

in

Sonderfläche Sportanlage § 50, Festlegung der Art der Sportanlage,
Festlegung Erläuterung: UVP-pflichtiger 9-Loch-Golfplatz

weitere Grundstück 3359 KG 80101 Haiming

rund 161 m²

von Freiland § 41

in

Sonderfläche Sportanlage § 50, Festlegung der Art der Sportanlage,
Festlegung Erläuterung: UVP-pflichtiger 9-Loch-Golfplatz

weitere Grundstück 3360 KG 80101 Haiming

rund 12 m²

von Freiland § 41

in

Sonderfläche Sportanlage § 50, Festlegung der Art der Sportanlage,
Festlegung Erläuterung: UVP-pflichtiger 9-Loch-Golfplatz

weitere Grundstück 3361 KG 80101 Haiming

rund 268 m²

von Freiland § 41

in

Sonderfläche Sportanlage § 50, Festlegung der Art der Sportanlage,
Festlegung Erläuterung: UVP-pflichtiger 9-Loch-Golfplatz

weitere Grundstück 3400 KG 80101 Haiming

rund 910 m²

von Freiland § 41

in

Sonderfläche Sportanlage § 50, Festlegung der Art der Sportanlage,

Festlegung Erläuterung: UVP-pflichtiger 9-Loch-Golfplatz

weilers Grundstück 3401 KG 80101 Haiming

rund 138 m²

von Freiland § 41

in

Sonderfläche Sportanlage § 50, Festlegung der Art der Sportanlage,
Festlegung Erläuterung: UVP-pflichtiger 9-Loch-Golfplatz

weilers Grundstück 3402/1 KG 80101 Haiming

rund 591 m²

von Freiland § 41

in

Sonderfläche Sportanlage § 50, Festlegung der Art der Sportanlage,
Festlegung Erläuterung: UVP-pflichtiger 9-Loch-Golfplatz

weilers Grundstück 3402/2 KG 80101 Haiming

rund 2053 m²

von Freiland § 41

in

Sonderfläche Sportanlage § 50, Festlegung der Art der Sportanlage,
Festlegung Erläuterung: UVP-pflichtiger 9-Loch-Golfplatz

weilers Grundstück 3405 KG 80101 Haiming

rund 3001 m²

von Freiland § 41

in

Sonderfläche Sportanlage § 50, Festlegung der Art der Sportanlage,
Festlegung Erläuterung: UVP-pflichtiger 9-Loch-Golfplatz

weilers Grundstück 3406/1 KG 80101 Haiming

rund 3155 m²

von Freiland § 41

in

Sonderfläche Sportanlage § 50, Festlegung der Art der Sportanlage,
Festlegung Erläuterung: UVP-pflichtiger 9-Loch-Golfplatz

weilers Grundstück 3407 KG 80101 Haiming

rund 2475 m²

von Freiland § 41

in

Sonderfläche Sportanlage § 50, Festlegung der Art der Sportanlage,

Festlegung Erläuterung: UVP-pflichtiger 9-Loch-Golfplatz

weitere Grundstück 3408 KG 80101 Haiming

rund 5134 m²

von Freiland § 41

in

Sonderfläche Sportanlage § 50, Festlegung der Art der Sportanlage,
Festlegung Erläuterung: UVP-pflichtiger 9-Loch-Golfplatz

weitere Grundstück 3409 KG 80101 Haiming

rund 2523 m²

von Freiland § 41

in

Sonderfläche Sportanlage § 50, Festlegung der Art der Sportanlage,
Festlegung Erläuterung: UVP-pflichtiger 9-Loch-Golfplatz

weitere Grundstück 3410 KG 80101 Haiming

rund 744 m²

von Freiland § 41

in

Sonderfläche Sportanlage § 50, Festlegung der Art der Sportanlage,
Festlegung Erläuterung: UVP-pflichtiger 9-Loch-Golfplatz

weitere Grundstück 3411 KG 80101 Haiming

rund 280 m²

von Freiland § 41

in

Sonderfläche Sportanlage § 50, Festlegung der Art der Sportanlage,
Festlegung Erläuterung: UVP-pflichtiger 9-Loch-Golfplatz

weitere Grundstück 3412 KG 80101 Haiming

rund 2412 m²

von Freiland § 41

in

Sonderfläche Sportanlage § 50, Festlegung der Art der Sportanlage,
Festlegung Erläuterung: UVP-pflichtiger 9-Loch-Golfplatz

weitere Grundstück 3413 KG 80101 Haiming

rund 1087 m²

von Freiland § 41

in

Sonderfläche Sportanlage § 50, Festlegung der Art der Sportanlage,

Festlegung Erläuterung: UVP-pflichtiger 9-Loch-Golfplatz

weilers Grundstück 3417 KG 80101 Haiming

rund 833 m²

von Freiland § 41

in

Sonderfläche Sportanlage § 50, Festlegung der Art der Sportanlage,
Festlegung Erläuterung: UVP-pflichtiger 9-Loch-Golfplatz

weilers Grundstück 3418 KG 80101 Haiming

rund 1399 m²

von Freiland § 41

in

Sonderfläche Sportanlage § 50, Festlegung der Art der Sportanlage,
Festlegung Erläuterung: UVP-pflichtiger 9-Loch-Golfplatz

weilers Grundstück 3424 KG 80101 Haiming

rund 2079 m²

von Freiland § 41

in

Sonderfläche Sportanlage § 50, Festlegung der Art der Sportanlage,
Festlegung Erläuterung: UVP-pflichtiger 9-Loch-Golfplatz

weilers Grundstück 3425 KG 80101 Haiming

rund 686 m²

von Freiland § 41

in

Sonderfläche Sportanlage § 50, Festlegung der Art der Sportanlage,
Festlegung Erläuterung: UVP-pflichtiger 9-Loch-Golfplatz

weilers Grundstück 3456 KG 80101 Haiming

rund 1564 m²

von Freiland § 41

in

Sonderfläche Sportanlage § 50, Festlegung der Art der Sportanlage,
Festlegung Erläuterung: UVP-pflichtiger 9-Loch-Golfplatz

weilers Grundstück 3457 KG 80101 Haiming

rund 210 m²

von Freiland § 41

in

Sonderfläche Sportanlage § 50, Festlegung der Art der Sportanlage,

Festlegung Erläuterung: UVP-pflichtiger 9-Loch-Golfplatz

weilers Grundstück 3458/1 KG 80101 Haiming

rund 975 m²

von Freiland § 41

in

Sonderfläche Sportanlage § 50, Festlegung der Art der Sportanlage,
Festlegung Erläuterung: UVP-pflichtiger 9-Loch-Golfplatz

weilers Grundstück 3458/2 KG 80101 Haiming

rund 1321 m²

von Freiland § 41

in

Sonderfläche Sportanlage § 50, Festlegung der Art der Sportanlage,
Festlegung Erläuterung: UVP-pflichtiger 9-Loch-Golfplatz

weilers Grundstück 3459 KG 80101 Haiming

rund 1270 m²

von Freiland § 41

in

Sonderfläche Sportanlage § 50, Festlegung der Art der Sportanlage,
Festlegung Erläuterung: UVP-pflichtiger 9-Loch-Golfplatz

weilers Grundstück 3460 KG 80101 Haiming

rund 1400 m²

von Freiland § 41

in

Sonderfläche Sportanlage § 50, Festlegung der Art der Sportanlage,
Festlegung Erläuterung: UVP-pflichtiger 9-Loch-Golfplatz

weilers Grundstück 3461 KG 80101 Haiming

rund 260 m²

von Freiland § 41

in

Sonderfläche Sportanlage § 50, Festlegung der Art der Sportanlage,
Festlegung Erläuterung: UVP-pflichtiger 9-Loch-Golfplatz

weilers Grundstück 3462 KG 80101 Haiming

rund 6732 m²

von Freiland § 41

in

Sonderfläche Sportanlage § 50, Festlegung der Art der Sportanlage,

Festlegung Erläuterung: UVP-pflichtiger 9-Loch-Golfplatz

weitere Grundstück 3463 KG 80101 Haiming

rund 31 m²

von Freiland § 41

in

Sonderfläche Sportanlage § 50, Festlegung der Art der Sportanlage,
Festlegung Erläuterung: UVP-pflichtiger 9-Loch-Golfplatz

weitere Grundstück 3464/2 KG 80101 Haiming

rund 276 m²

von Freiland § 41

in

Sonderfläche Sportanlage § 50, Festlegung der Art der Sportanlage,
Festlegung Erläuterung: UVP-pflichtiger 9-Loch-Golfplatz

weitere Grundstück 3504 KG 80101 Haiming

rund 938 m²

von Freiland § 41

in

Sonderfläche Sportanlage § 50, Festlegung der Art der Sportanlage,
Festlegung Erläuterung: UVP-pflichtige Golfübungsanlage mit
6-Loch-Golfübungsplatz, Driving Range und Übungsgrün

weitere Grundstück 3505 KG 80101 Haiming

rund 1249 m²

von Freiland § 41

in

Sonderfläche Sportanlage § 50, Festlegung der Art der Sportanlage,
Festlegung Erläuterung: UVP-pflichtige Golfübungsanlage mit
6-Loch-Golfübungsplatz, Driving Range und Übungsgrün

weitere Grundstück 5623 KG 80101 Haiming

rund 82 m²

von Freiland § 41

in

Sonderfläche Sportanlage § 50, Festlegung der Art der Sportanlage,
Festlegung Erläuterung: UVP-pflichtiger 9-Loch-Golfplatz

16. Beschlussfassung betreffend Flächenwidmungsänderung im Bereich der Gp. 6646 und 6647 (Schlierenzau) von derzeit Freiland in Landwirtschaftliches Mischgebiet.

Der Bürgermeister bringt den Gemeinderäten die planliche Darstellung der Flächenwidmungsänderung im Bereich der Gp. 6646 und 6647 zur Kenntnis.

In geheimer schriftlicher Abstimmung hat der Gemeinderat der Gemeinde Haiming einstimmig beschlossen gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idgF, den vom Planer IB Mark ausgearbeiteten Entwurf vom 27.2.2020, mit der Planungsnummer 202-2020-00001, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Haiming im Bereich 6647, 6646 KG 80101 Haiming **durch vier Wochen hindurch** zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Haiming vor:

Umwidmung

Grundstück 6646 KG 80101 Haiming

rund 435 m²

von Freiland § 41

in

Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)

weitere Grundstück 6647 KG 80101 Haiming

rund 541 m²

von Freiland § 41

in

Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

17. Beschlussfassung zum Ansuchen der Eheleute Sonnweber Maria-Luise und Armin um Flächenwidmungsänderung einer Teilfläche der Gp. 5785 (Sonderfläche für land- und forstwirtschaftliche Gebäude).

Der Bürgermeister bringt den Gemeinderäten die planliche Darstellung der Flächenwidmungsänderung im Bereich der Gp. 5785 zur Kenntnis.

Er berichtet, dass eine positive Stellungnahme der Abt. Agrarwirtschaft vorliegt.

In geheimer schriftlicher Abstimmung hat sich der Gemeinderat mit 9 gegen 8 Stimmen gegen die beantragte Flächenwidmungsänderung im Bereich der Gp. 5785 (rund 110 m²) von derzeit Freiland in Sonderfläche sonstige land- oder forstwirtschaftliche Gebäude und Anlagen § 47, Festlegung Gebäudearten oder Nutzungen, Festlegung Zähler: 9, Festlegung Erläuterung: Obstlager, Abfüll-, Sortier- und Verpackungsraum im Ausmaß von max. 20 m² ausgesprochen.

18. Beschlussfassung betreffend Flächenwidmungsänderung einer Teilfläche der Gp. 6639 von derzeit Freiland in Vorbehaltsfläche Feuerwehrhaus.

Der Bürgermeister informiert die Gemeinderäte, dass beabsichtigt ist auf einer Teilfläche der Gp. 6639 für die Unterbringung von Gerätschaften für den Katastrophenschutz ein Gebäude zu errichten.

Er bringt den Gemeinderäten die planliche Darstellung der beabsichtigten Flächenwidmungsänderung zur Kenntnis.

In geheimer schriftlicher Abstimmung hat der Gemeinderat der Gemeinde Haiming einstimmig beschlossen gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idgF, den vom Planer IB Mark ausgearbeiteten Entwurf vom 27.2.2020, mit der Planungsnummer 202-2020-00002, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Haiming im Bereich 2915/67, 6288, 2915/92, 6639 KG 80101 Haiming (zur Gänze/zum Teil) **durch vier Wochen hindurch** zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Haiming vor:

Umwidmung

Grundstück 2915/67 KG 80101 Haiming

rund 424 m²

von Vorbehaltsfläche für den Gemeinbedarf § 52, Festlegung des Verwendungszwecks, Festlegung Erläuterung: Feuerwehrhaus

in

Freiland § 41

weitere Grundstück 2915/92 KG 80101 Haiming

rund 48 m²

von Vorbehaltsfläche für den Gemeinbedarf § 52, Festlegung des Verwendungszwecks, Festlegung Erläuterung: Feuerwehrhaus

in

Freiland § 41

weitere Grundstück 6288 KG 80101 Haiming

rund 365 m²

von Wohngebiet § 38 (1)
in
Freiland § 41

sowie

rund 2 m²
von Vorbehaltsfläche für den Gemeinbedarf § 52, Festlegung des
Verwendungszwecks, Festlegung Erläuterung: Feuerwehrhaus
in
Freiland § 41

weitere Grundstück 6639 KG 80101 Haiming

rund 1395 m²
von Freiland § 41
in
Vorbehaltsfläche für den Gemeinbedarf § 52, Festlegung des
Verwendungszwecks, Festlegung Erläuterung: Feuerwehrhaus

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

19. Anträge, Anfrage, Allfälliges

Der Bürgermeister bringt den Gemeinderäten das Ansuchen von Haslwanter Martin um Flächenwidmungsänderung einer Teilfläche der Gp. 102 zur Kenntnis.

Er ersucht um Aufnahme folgender Angelegenheit auf die Tagesordnung.

Beschlussfassung zum Ansuchen des Haslwanter Martin um Flächenwidmungsänderung einer Teilfläche der Gp. 102 von derzeit Freiland in gemischtes Wohngebiet.

Der Gemeinderat hat einstimmig der Aufnahme gemäß § 35 (3) der TGO zugestimmt.

Der Gemeinderat der Gemeinde Haiming hat einstimmig beschlossen gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idgF, den vom Planer IB Mark ausgearbeiteten Entwurf vom 27.2.2020, mit der Planungsnummer 202-2020-00006, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Haiming im Bereich 102 KG

80101 Haiming (zur Gänze/zum Teil) **durch vier Wochen hindurch** zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Haiming vor:

Umwidmung

Grundstück 102 KG 80101 Haiming

rund 46 m²

von Freiland § 41

in

Gemischtes Wohngebiet § 38 (2)

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Weiters bringt der Bürgermeister den Gemeinderäten das Ansuchen der Frau Leichtfried Veronika um Flächenwidmungsänderung im Bereich der Gstnr. 5545/1, 5547, 5548, .572, .777 zur Kenntnis.

Er ersucht um Aufnahme folgender Angelegenheit auf die Tagesordnung.

Beschlussfassung zum Ansuchen der Frau Leichtfried Veronika um Flächenwidmungsänderung im Bereich der Gstnr. 5545/1, 5547, 5548, .572, .777.

Der Gemeinderat hat einstimmig der Aufnahme gemäß § 35 (3) der TGO zugestimmt.

Der Bürgermeister informiert die Gemeinderäte, dass in diesem Zusammenhang auch ein Bebauungsplan zu erlassen ist. Dieser wird dem Gemeinderat in der nächsten Sitzung vorgelegt.

Der Gemeinderat der Gemeinde Haiming hat einstimmig beschlossen gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idgF, den vom Planer IB Mark ausgearbeiteten Entwurf vom 18.9.2019, mit der Planungsnummer 202-2018-00010, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Haiming im Bereich .572, 5545/1, 5547, .777, 5548 KG 80101 Haiming (zur Gänze/zum Teil) **durch vier Wochen hindurch** zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Haiming vor:

Umwidmung

Grundstück .572 KG 80101 Haiming

rund 248 m²

von Freiland § 41
in
Sonderfläche Hofstelle § 44 [iVm. § 43 (7) standortgebunden]

weitere Grundstück .777 KG 80101 Haiming

rund 84 m²
von Freiland § 41
in
Sonderfläche Hofstelle § 44 [iVm. § 43 (7) standortgebunden]

weitere Grundstück 5545/1 KG 80101 Haiming

rund 2510 m²
von Freiland § 41
in
Sonderfläche Hofstelle § 44 [iVm. § 43 (7) standortgebunden]

weitere Grundstück 5547 KG 80101 Haiming

rund 298 m²
von Freiland § 41
in
Sonderfläche Hofstelle § 44 [iVm. § 43 (7) standortgebunden]

weitere Grundstück 5548 KG 80101 Haiming

rund 131 m²
von Freiland § 41
in
Sonderfläche Hofstelle § 44 [iVm. § 43 (7) standortgebunden]

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

GV Stephan Kuprian stellt an den Bürgermeister die Frage, warum der Grundsatzbeschluss betreffend Grundverkauf einer Fläche von ca. 1.000 m² Gewerbegrund an die Malerei Strigl Sandro bisher noch nicht vollzogen wurde. Da in diesem Grundsatzbeschluss lediglich beschlossen wurde, dass die Fläche angrenzend an das Grundstück Gottstein sein soll und sich Herr Strigl Sandro diesbezüglich nie gemeldet hat ist der Bürgermeister davon ausgegangen, dass dieses Ansuchen hinfällig sei. Da es nie eine genaue Lokalisierung gegeben hat, kann dieser Grundsatzbeschluss in dieser Form auch nicht vollzogen werden.

Vizebürgermeister Christian Köfler informiert die Gemeinderäte, dass sich der Bau- und

Verkehrsausschuss mit der Neuplanung der Wasserversorgung aus Brunau sowie mit der Errichtung eines entsprechenden Hochbehälters im Raum Ötztaler Höhe befasst hat.

Er ersucht um Aufnahme folgender Angelegenheit auf die Tagesordnung.

Vergabe der Neuplanung der Wasserversorgung aus Brunau sowie die Errichtung eines entsprechenden Hochbehälters im Raum Ötztaler Höhe.

Der Gemeinderat hat einstimmig der Aufnahme gemäß § 35 (3) der TGO zugestimmt.

Vizebürgermeister Christian Köfler erklärt dem Gemeinderat die beabsichtigten Arbeiten. Es liegen zwei Projekte und zwar von der Firma DI Philipp und von der Fa. Sprenger vor.

Der Bau- und Verkehrsausschuss vertritt die Meinung, dass das Projekt der Firma Sprenger zumal es auch von den Kosten her wesentlich günstiger ist und allen Anforderungen entspricht, umgesetzt werden soll

Der Gemeinderat hat sich einstimmig im Sinne des Vorschlages des Bau- und Verkehrsausschuss für die Vergabe der Planung an die Firma Sprenger ausgesprochen.

Nicht öffentlicher Teil

20. Personalangelegenheiten (unter Ausschluss der Öffentlichkeit).

- a) Der Bürgermeister informiert die Gemeinderäte, dass Frau Irene Zoller um Versetzung in den Ruhestand mit Wirkung 29.02.2020 ersucht.

Der Gemeinderat hat einstimmig beschlossen, Frau Irene Zoller gemäß § 45 b des Gemeindebeamtengesetzes 1970, LGBl. Nr. 9, in der geltenden Fassung mit Ablauf des 29.02.2020 in den Ruhestand zu versetzen.

- b) Der Bürgermeister informiert die Gemeinderäte, dass Herr Strigl Sandro sein Dienstverhältnis bei der Gemeinde Haiming gekündigt hat und ersucht die Kündigungsfrist auf 31.03.2020 zu verkürzen.

Der Gemeinderat hat einstimmig beschlossen, die Kündigungsfrist des Herrn Strigl Sandro mit Wirkung 31.03.2020 zu verkürzen, wenn bis dorthin ein entsprechender Ersatz gefunden werden kann.

GR Hubert Leitner informiert die Gemeinderäte, dass Herr Helmar Schuchter aus Tarrenz zur Zeit mit einem Beschäftigungsausmaß von 50 % (davon 27 % als Waldaufseher und 23 % andere forstwirtschaftliche Tätigkeiten) beschäftigt ist.

Herr Helmar Schuchter hat mitgeteilt, dass er nur mehr als Waldaufseher (11 Stunden wöchentlich) tätig sein möchte.

Er berichtet weiters, dass der Kurs für die Ausbildung zum Waldaufseher erst im Jänner 2022 beginnt.